

3139. Baute, § 149. In Sachen J. Brann, Zürich 7, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

A. Mit Eingabe vom 25. November 1922 stellt Architekt Karl Scheer, in Örlikon, namens J. Brann, in Zürich 7, das Gesuch um Bewilligung einer Ausnahme von § 74 des Baugesetzes für die bloß 2,4 m statt wenigstens 2,5 m betragende lichte Höhe des Dachzimmers im Aufbau über der Garage Belsitostraße 7, in Zürich 7. Er bemerkt dazu: In Anbetracht des geringen Umfanges der Baute könne das Dach nicht höher gehalten werden, wenn die äußere Erscheinung nicht unschön werden solle. Bei einer lichten Höhe des Dachzimmers von 2,5 m werde der horizontale Deckenteil des Zimmers sehr schmal und zwischen Dachlukarne und Zimmerdecke werde eine große, unschöne Differenz geschaffen, wodurch das Zimmer unfreundlich gestaltet werde.

B. Der Stadtrat Zürich beantragt am 6. Dezember 1922, dem Gesuch zu entsprechen.

Es kommt in Betracht:

Die Ausführungen des Gesuchstellers sind richtig. Da nur ein einzelnes Zimmer in einem kleinen, allseitig freistehenden Hause in wenig bebauter Gegend in Frage kommt, kann gemäß bisheriger Praxis des Regierungsrates die nachgesuchte Ausnahme bewilligt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. J. Brann, in Zürich 7, wird für die bloß 2,4 m betragende lichte Höhe des Dachzimmers im Aufbau über der Garage Belsitostraße 7, in Zürich 7, eine Ausnahme von § 74 des Baugesetzes bewilligt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 15, einer Stadtgebühr von Fr. 10, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Gesuchsteller auferlegt.

III. Mitteilung an Architekt Karl Scheer, in Örlikon, zu Händen des Gesuchstellers, an den Stadtrat Zürich und an die Baudirektion.